

Information der AOK PLUS zum Antrag auf Erstattung von Fahrkosten

1. Die AOK PLUS übernimmt Fahrkosten für Fahrten anlässlich
 - ⇒ einer **stationären Behandlung** (Aufnahme und Entlassung) bzw. **teilstationären Behandlung**
 - ⇒ einer **vor- oder nachstationären Behandlung** (innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen) oder einer **stationersetzens ambulanten Operation der Kategorie 2 nach § 115 b SGB V** abzüglich der gesetzlichen Zuzahlung.
2. Fahrkosten zu einer **ambulanten** Behandlung können durch die AOK PLUS nur nach **vorheriger** Genehmigung in bestimmten festgelegten Ausnahmefällen erstattet werden.
 - Für Versicherte, die **dauerhaft in ihrer Mobilität beeinträchtigt** sind, genehmigen wir die Krankenfahrten z. B. bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen
 - ⇒ „aG“ – außergewöhnliche Gehbehinderung
 - ⇒ „Bl“ – Blind
 - ⇒ „H“ – Hilflos oder
 - ⇒ bei Vorliegen des Pflegegrades 3, 4 oder 5.
 - Eine Genehmigung kommt außerdem in Betracht, wenn:
 - ⇒ der Patient an einer Grunderkrankung leidet, die eine bestimmte Therapie mit einer hohen Behandlungsfrequenz über einen langen Zeitraum erfordert **und**
 - ⇒ die Behandlung oder der zu dieser Behandlung führende Krankheitsverlauf beeinträchtigen den Patienten in einer Art und Weise, dass eine Beförderung zur Vermeidung von Schaden an Leib und Leben unerlässlich ist. Fahrten zur ambulanten Dialyse, onkologische Strahlentherapie oder onkologischen Chemotherapie gelten z. B. als solcher Ausnahmefall.

Auch in allen diesen Fällen ist die gesetzliche Zuzahlung zu leisten.
3. **Genehmigung durch die AOK PLUS:**
 - Zur Genehmigung geben Sie bitte Ihre Unterlagen in einer unserer Filialen ab oder schicken Sie Ihre Unterlagen an die im Antrag bereits enthaltene Anschrift.
4. Die **gesetzliche Zuzahlung** beträgt 10 v. H., mindestens 5,00 EUR, höchstens 10,00 EUR je Fahrt, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten der Fahrt.
5. Wir übernehmen die Fahrkosten nur bis zur **nächstgelegenen** Behandlungsstätte (Arzt, Krankenhaus, ...) und für das **Beförderungsmittel**, das **zwingend medizinisch** erforderlich ist.
6. Bitte lassen Sie sich alle **Behandlungstermine** vom Arzt bestätigen.
7. **Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel:**
 - Für die Erstattung benötigen wir die Fahrkarten oder Fahrscheine (Originalbeleg).
 - Fahrpreisermäßigungen (z. B. Rückfahrkarten, Wochen- oder Monatskarten) sind in Anspruch zu nehmen.
 - Bei Anspruch auf unentgeltliche Beförderung nach dem Schwerbehindertengesetz entfällt die Erstattung der Fahrkosten.
8. **Bei Benutzung eines privaten PKW:**
 - Wir erstatten Ihnen die Fahrkosten für den kürzesten Weg von Ihrem Wohnort zur nächstgelegenen Behandlungsstätte und zurück
 - ⇒ bei ärztlich bescheinigter Notwendigkeit der Benutzung des PKW in Höhe von 0,20 EUR pro Kilometer,
 - ⇒ ohne eine solche ärztlich bescheinigte Notwendigkeit mit einem Pauschalbetrag von 0,15 EUR pro Kilometer (Fahrten bis 31.08.2013) bzw. 0,17 EUR pro Kilometer (Fahrten ab 01.09.2013). Es erfolgt keine Vergleichsberechnung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Kosten für Begleitpersonen werden in diesen Fällen nicht übernommen, da auf die Prüfung der medizinischen Notwendigkeit verzichtet wird.
9. **Bei Benutzung eines Taxi/Mietwagen:**
 - Bei medizinisch notwendigen Fahrten mit einem Taxi- oder Mietwagenunternehmen ist eine ärztliche Verordnung einer Krankenförderung für jede Fahrt erforderlich.
 - Die Abrechnung mit der AOK PLUS erfolgt durch den Taxi- oder Mietwagenunternehmer, wenn dieser Vertragspartner der AOK PLUS ist. Bitte erkundigen Sie sich vor Antritt der Fahrt danach.
 - Ist das Taxi- oder Mietwagenunternehmen kein Vertragspartner, reichen Sie bitte für die Erstattung der Fahrkosten
 - ⇒ die ärztliche Verordnung einer Krankenförderung für jede Fahrt und
 - ⇒ die Quittung des Taxi-/Mietwagenunternehmens ein. Bitte achten Sie darauf, dass die Quittung auf Ihren Namen ausgestellt ist und Angaben zum Ausgangs- und Zielort enthält.
 - Für Fahrten mit einem Taxi-/Mietwagenunternehmen übernehmen wir die Kosten zu den mit der AOK PLUS vereinbarten Vertragssätzen. Soweit mit einzelnen Taxi-/Mietwagenunternehmen keine Vertragssätze vereinbart sind, übernimmt die AOK PLUS Fahrten mit einem außerhalb von *Sachsen* oder *Thüringen* zugelassenen Taxi-/Mietwagenunternehmen in Höhe der vereinbarten Vergütungssätze der AOK vor Ort, höchstens jedoch in Höhe der Vertragssätze der AOK PLUS.